

„Sie bekommen hier soviel zu fressen, daß sie arbeiten können.“

Die Betreuung inhaftierter Ausländer in der DDR durch ihre konsularischen bzw. diplomatischen Vertretungen bis 1974.

Enrico Seewald

Diplomatische bzw. konsularische Vertretungen nehmen die Interessen ihrer Staatsangehörigen im Gastland wahr. Laut Artikel 5 der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 besteht die konsularische Tätigkeit u.a. darin, „die Interessen des Entsendestaates sowie seiner Angehörigen [...] im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen“ und „vorbehaltlich der im Empfangsstaat geltenden Gepflogenheiten und Verfahren die Angehörigen des Entsendestaates vor den Gerichten und Behörden des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen“.¹ Die DDR trat der Konvention am 9. Oktober 1988 bei,² beachtete ihre Bestimmungen aber schon vorher. Bilaterale Konsularverträge konnte die DDR bis 1974 nur mit sozialistischen Staaten abschließen; im Frühjahr 1975 folgten Österreich und Finnland.

Die Generalstaatsanwaltschaft der DDR

Die Betreuung inhaftierter Ausländer durch ihre Vertretungen regelte in der DDR die Generalstaatsanwaltschaft. Mit Gesetz vom 8. Dezember 1949 war eine Oberste Staatsanwaltschaft errichtet worden, deren Leiter als Generalstaatsanwalt Weisungsbefugnis gegenüber den Staatsanwälten der Länder erhielt.³ Als DDR-Regierungschef Otto Grotewohl vor der Volkskammer das „Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952“ begründete, äußerte er sich auch zu den damit verbundenen Erwartungen an das Justizpersonal. Ein Staatsanwalt sollte demnach zwei aufs engste miteinander verbundene Eigenschaften haben, um den Aufgaben des Gesetzes gerecht zu werden: „Er muß kristallklar und kristallhart sein.“ Kristallklar als Freund und Helfer aller Bürger und kristallhart gegenüber den Feinden des Volkes, „gegenüber den Banditen, Agenten und Diversanten [...] aus dem Westen“.⁴

Erster Generalstaatsanwalt der DDR war Ernst Melsheimer; ein furchtbarer Jurist, der erst den Nazis und dann den Kommunisten diente. Der gebürtige Saarländer war 1918 in den preußischen Justizdienst eingetreten und hatte sein Jurastudium im Jahr darauf mit der Promotion beendet. Er machte schnell Karriere im Justizministerium und gehörte von Juni 1928 bis Ende Februar 1933 der SPD und deren Wehrverband „Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold“ an. Am 2. April 1933 wurde Melsheimer von seinem Wohnungsnachbarn Erich Böer bei der Gauleitung der NSDAP Berlin als „Jude“ denunziert. Der nationalsozialistische Justizminister Hanns Kerrl antwortete dem Denunzianten am 26. Mai 1933, diese Behauptungen würden „absolut jeder Grundlage entbehren“. Er selbst habe sich überdies mit Melsheimer „eingehend über den Irrtum der materialistischen Weltanschauung unterhalten und [...] die Überzeugung gewonnen, daß er diesen Irrtum völlig begriffen hat. Wenn er trotzdem noch nicht in die Partei eingetreten ist, so ehrt ihn das in meinen Augen, weil er selbst scheute, als Kon-

1 Bundesgesetzblatt, Teil II, Jahrgang 1969, S. 1595 und 1597.

2 Gesetzblatt der DDR, Teil II, Jahrgang 1988, S. 41.

3 Gesetzblatt der DDR, Jahrgang 1949, S. 112.

4 Stenographische Niederschrift zur 21. Sitzung der Volkskammer der DDR, S. 606.

junkturritter zu erscheinen. [...] Ich kann aus persönlicher Kenntnis feststellen, daß Dr. Melsheimer ein außerordentlich fähiger Jurist ist, dessen Mitarbeit im Ministerium ich nicht gern entbehren würde.“ Der Minister ernannte ihn am 24. Juni 1933 zum Landgerichtsdirektor. Vier Jahre später wurde Melsheimer auf eigenen Wunsch als Kammergerichtsrat an das Kammergericht Berlin versetzt. Senatspräsident Otto Krieg schrieb in einer Beurteilung vom 23. Oktober 1938 folgendes: „Fester Charakter, hilfsbereit. Rückschläge in die frühere politische Einstellung habe ich nicht beobachtet. Ich glaube, daß Melsheimer jetzt dem heutigen Staat durchaus bejahend gegenübersteht.“ Zwei Jahre später erhielt Melsheimer das Treudienstehrenzeichen 2. Stufe. Der NSDAP trat er nicht bei, allerdings dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund.⁵

Im Mai 1945 wurde er Staatsanwalt in Berlin-Friedenau und später Vizepräsident der Deutschen Zentralverwaltung für Justiz. In seinem ersten Beitrag für die Zeitschrift *Neue Justiz* schrieb er 1947, daß 1933 alle „mit klarem Blick und gesundem Verstand“ gewußt hätten: „Jetzt beginnt auch in der deutschen Justiz die absolute Finsternis, jetzt werden Gewalt, Gemeinheit, Brutalität regieren, jetzt beginnt die Zeit des Unrechts.“ Deshalb sei bei Parteigenossen aus der Nazizeit „größte Vorsicht am Platz“ und deshalb dürfe in der Ostzone grundsätzlich kein ehemaliger Angehöriger der Nazi-Partei „in der neuen Justiz tätig sein“.⁶ Melsheimer war schon vor der Gründung der DDR vom Politbüro der SED als Oberster Staatsanwalt vorgesehen.⁷ Die Volkskammer wählte ihn einstimmig am 7. Dezember 1949.⁸ Er war u.a. Ankläger in den Verfahren gegen Wolfgang Harich und Walter Janka. Der *Tagesspiegel* schrieb über den am 25. März 1960 verstorbenen Blutjuristen: „Melsheimer hat in seiner über zehnjährigen Tätigkeit als oberster Ankläger des Zonenregimes in Schauprozessen insgesamt acht Todesurteile, 19 lebenslängliche Haftstrafen und etwa 100 andere Urteile mit hohen Freiheitsstrafen gefordert. Dem von ihm verlangten Strafmaß wurde vom Obersten Zonengericht jedesmal entsprochen.“⁹ Ernst Melsheimers Nachfolger als Generelstaatsanwalt war Josef Streit, der bis 1986 amtierte.

Die Regelungen

Eine entsprechende Anfrage des Generalstaatsanwalts des Landes Sachsen veranlaßte den Generalstaatsanwalt der DDR zur Rundverfügung Nr. 16/50 vom 18. Dezember 1950 betreffend die „Durchführung von Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige“. „Damit in Zukunft diese Verfahren in der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich behandelt werden,“ ordnete Melsheimer unter anderem folgendes an: „Bei Strafverfahren gegen Angehörige solcher Staaten, die bei der Deutschen Demokratischen Republik durch eine diplomatische Mission vertreten sind, haben die Generalstaatsanwälte der Länder bei der betreffenden Mission wegen der Durchführung des Strafverfahrens anzufragen. [...] Strafverfahren gegen alle anderen ausländischen Staatsangehörigen können ohne besondere Genehmigung durchgeführt werden.“ Diese Rundverfügung sollte allen Staatsanwälten bekanntgegeben werden. Mit Rundschreiben des Generalstaatsanwalts vom 6. Februar 1951 wurden die Generalstaatsanwälte der Länder über eine Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenhei-

5 BArch, R 3001/68035 und 68036, Personalakten des Justizministeriums betreffend: Dr. Ernst Melsheimer.

6 *Neue Justiz*, 1. Jahrgang 1947, Heft 2.

7 *Dokumente zur Deutschlandpolitik*, II. Reihe, Band 2. München 1996, S. 479.

8 Protokoll der 6. Sitzung der Volkskammer, S. 85.

9 *Der Tagesspiegel* v. 27. März 1960, S. 2.

ten (MfAA) informiert, nach der in Zukunft eine vorherige Genehmigung für die Durchführung von Strafverfahren gegen Ausländer bei der betreffenden diplomatischen Mission in Berlin nicht mehr eingeholt werden müsse.¹⁰

Mit der Anweisung Nr. 11/63 des Generalstaatsanwalts vom 23. August 1963 wurde die „Meldepflicht bei Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige“ neu geregelt mit folgender Begründung: „Die Durchführung von Strafverfahren gegen Staatsbürger ausländischer Staaten bedarf im Interesse der Festigung und Erweiterung der Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu anderen Staaten, der Erhöhung des Ansehens der sozialistischen Rechtspflege der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland und der Vermeidung von Komplikationen auf außenpolitischem Gebiet besondere Beachtung.“ Die in der Anweisung aufgeführten Grundsätze seien „daher von allen Staatsanwälten strikt einzuhalten“. Neben den Bestimmungen zu den Meldungen über die Verhaftung von Ausländern in der DDR steht in der Anweisung weiter: „Ersuchen um Sprecherlaubnis für ausländische Diplomaten werden durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Konsularische Angelegenheiten, vermittelt, soweit durch zwischenstaatlichen Vertrag nicht der Direktverkehr mit anderen staatlichen Organen der DDR vereinbart wurde. Wenden sich ausländische Diplomaten zur Erreichung einer Sprecherlaubnis unmittelbar an die Staatsanwaltschaft, so ist das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten über die Abteilung I des Generalstaatsanwalts der DDR zu informieren. [...] Die Abteilung I des Generalstaatsanwalts der DDR informiert unverzüglich nach Eingang der Mitteilung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, der Verhaftung bzw. der vorzeitigen Entlassung schriftlich das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Konsularische Angelegenheiten. Verhaftungen sind telefonisch voranzumelden. [...] In besonderen Fällen, in denen einer Benachrichtigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten aus Sicherheitsgründen nicht zugestimmt werden kann, ist durch den Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR die Benachrichtigung an den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten mit dem entsprechenden Hinweis vorzunehmen. Liegt eine begründete Anforderung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vor, über den Ausgang eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens unterrichtet zu werden, so hat der Leiter der Abteilung I des Generalstaatsanwalts der DDR die entsprechende Auskunft zu erteilen. Eine generelle Mitteilungspflicht besteht nicht.“¹¹

Mit der Wirkung der Inhaftierung von Ausländern in der DDR im Ausland wurde Erich Honecker als Sekretär für Sicherheitsfragen im Zentralkomitee der SED befaßt. Generalstaatsanwalt Streit schrieb ihm am 18. März 1964 über die Erfahrungen bei der Verhaftung von Ausländern, „daß das kapitalistische Ausland solche Vorfälle immer wieder zu einer wüsten Hetze gegen uns benutzt“. Streit machte deshalb Honecker und Staatssicherheitsminister Erich Mielke einen Vorschlag, „der uns bis zu einem bestimmten Grade vom Nachtrab weg und in die Offensive bringt“. Die Pressestelle der Generalstaatsanwaltschaft könnte „sofort nach der Festnahme eines Ausländers eine entsprechende Mitteilung an ADN bzw. an die Presse“ geben, und zwar in Fällen allgemeiner Kriminalität der Generalstaatsanwalt eigenmächtig und bei Staatsverbrechen nach Konsultation des Ministers für Staatssicherheit; in Zweifelsfällen sollte nach Rücksprache mit den zuständigen Abteilungen des Zentralkomitees entschieden wer-

10 BArch, DP 3/37, Sekretariat des Generalstaatsanwalts, Gemeinsame Anweisungen und Rundverfügungen [...] an die Staatsanwälte der Bezirke, Band I 1950–1951, Bl. 44 f.

11 BArch, DP 3/41, Sekretariat des Generalstaatsanwalts, Gemeinsame Anweisungen und Rundverfügungen [...] an die Staatsanwälte der Bezirke, Band V 1960–1963, Bl. 362 f.

den. Nach einem Brief Mielkes an Streit vom 31. März 1964 sollte davon ausgegangen werden, „daß der Minister für Staatssicherheit entsprechend der bereits geübten Praxis den Genossen Honecker und den Genossen Staatssekretär Winzer über Verhaftungen von Ausländern unterrichtet. Die Staatsanwaltschaft ist zu diesem Zeitpunkt, weil sie den Haftbefehl beantragt, in jedem Fall bereits informiert.“ Mielke hielt es aus „operativen Erwägungen [...] für zweckmäßig, daß Inhalt und Form der Meldungen über verhaftete Ausländer an ADN vom Ministerium für Staatssicherheit vorgeschlagen und nach Zustimmungen des Genossen Honecker und des Generalstaatsanwaltes weitergegeben werden, wenn die Strafsache vom Ministerium für Staatssicherheit bearbeitet wird.“ Demgemäß schrieb Streit am 4. April 1964 an Honecker und bat um Zustimmung, die mit Schreiben vom 8. April 1964 erfolgte.¹² Streits neue „Anweisung über die Meldepflicht bei Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige“ datiert vom 31. März 1964 und enthält als Begründung auch den Satz: „Die Erfahrungen des letzten Jahres zeigen, daß eine Reihe von Strafverfahren gegen ausländische Bürger von reaktionären Kreisen ausländischer Staaten zum Anlaß genommen wurden, um das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, die Organe der Rechtspflege zu diffamieren und Komplikationen zu schaffen.“ Die Regelung der Besuche der Diplomaten bei ihren inhaftierten Staatsangehörigen entsprach der Anweisung vom 23. August 1963.¹³

Die Besuche der Diplomaten bei ihren inhaftierten Staatsangehörigen in der DDR regelte neu dann die Anweisung Nr. 6/68 vom 31. Mai 1968 des Generalstaatsanwalts über „Strafverfahren, an denen Bürger anderer Staaten – mit Ausnahme der westdeutschen Bundesrepublik – beteiligt sind“. Danach war die Mitteilung über die Verhaftung von Ausländern von den Fachabteilungen beim Generalstaatsanwalt dem MfAA telefonisch voranzumelden. Bei Bedenken des MfAA „wegen komplizierter Fragen von außenpolitischer Bedeutung gegen eine Inhaftierung“ habe die Arbeitsgruppe der zentralen Organe bestehend aus Vertretern des Generalstaatsanwalts, des Obersten Gerichts, des Mdi oder des MfS sowie des MfAA sofort darüber zu beraten. „Das MfAA benachrichtigt die Leiter der Konsularabteilungen der Vertretungen ausländischer Staaten in der DDR (nachstehend Konsuln genannt) nach erfolgter Inhaftnahme“ außer in besonderen Fällen, „in denen es aus Sicherheitsgründen oder anderen, den Zweck der Untersuchungen gefährdenden Gründen nicht möglich ist, daß das MfAA den betreffenden Konsul über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder die Verhaftung eines Ausländers sofort oder vollständig informiert [...]. Den in der DDR akkreditierten Konsuln, die in Ausübung ihrer Aufgaben die Rechte und Interessen der Bürger ihres Entsendestaates wahrnehmen, sind die ihnen zustehenden Rechte in vollem Umfang zu gewähren, sofern eine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Empfangsstaates gegeben ist oder Sicherheitsinteressen dem nicht entgegenstehen.“ Das Nähere über den „Verkehr mit Konsuln“ ist in Anlage 3 formuliert. Darin steht unter anderem folgendes: „Die Konsuln sind offizielle Vertreter ihrer Staaten in der DDR. Es gehört zum Aufgabengebiet der Konsuln, daß sie die Rechte und Interessen ihres Entsendestaates und seiner Bürger (auch in Strafsachen) wahrnehmen. [...] Als Konsuln werden bezeichnet: die Leiter der Konsularabteilungen in den diplomatischen Vertretungen; die Leiter der Konsulate und Mitarbeiter der Generalkonsulate, die einen diplomatischen Rang haben; die Leiter der Konsularabteilungen der Handelsvertretungen, die konsularische Rechte besitzen. [...] Die Interessenwahr-

12 BArch, DP 3/5, Sekretariat des Generalstaatsanwalts, Zusammenarbeit mit dem ZK der SED, dem Präsidenten Wilhelm Pieck und den Sicherheitsorganen 1956–1964, Bl. 125–131 und 133.

13 BArch, DP 3/42, Sekretariat des Generalstaatsanwalts, Gemeinsame Anweisungen und Rundverfügungen [...] an die Staatsanwälte der Bezirke, Band VI 1964/65, Bl. 30–35.

nehmungsfunktion ergibt sich aus den Konsularverträgen unter Beachtung der Prinzipien der Wiener Konvention vom April 1963. Konsularverträge bestehen mit allen sozialistischen Staaten (mit Ausnahme der Republik Kuba). Die Interessenwahrnehmungsfunktion der Konsuln, mit deren Entsendestaaten die DDR noch keine Konsularverträge abgeschlossen hat, ergibt sich ausschließlich aus den Normen des internationalen Völkerrechts.“ Die Konsuln dürften sich aber nicht in die inneren Angelegenheiten ihres Empfangsstaates einmischen und seien nicht berechtigt, „in ein Verfahren einzugreifen oder selbst polizeiliche Ermittlungen durchzuführen“. Aus der Interessenwahrnehmungsfunktion würden sich für die in der DDR akkreditierten Konsuln drei grundlegende Rechte ergeben: freie und ungehinderte Verbindung mit den Bürgern ihrer Entsendestaaten, Unterstützung und Beratung dieser Bürger in allen Rechtsfragen und offizielle Intervention bei den staatlichen Organen der DDR gegen rechtswidrige oder aus anderen Gründen falsche Maßnahmen gegen Bürger der Entsendestaaten. Besonders betont ist noch das Recht des Konsuls auf ungehinderte Verbindung mit seinen inhaftierten Staatsangehörigen durch Besuche und Korrespondenz. Anträge der Konsuln zum Besuch ihrer inhaftierten Staatsangehörigen seien grundsätzlich zu genehmigen. Dem Konsul dürfe nicht die Sprache vorgeschrieben werden, in der er sich mit seinem inhaftierten Staatsangehörigen unterhält; gegebenenfalls müsse ein Dolmetscher hinzugezogen werden. „Es muß gesichert werden, daß der Konsul vor dem Gespräch mit dem Inhaftierten über alle diesem zur Last gelegten Straftaten in Kenntnis gesetzt wird.“ Der Schriftwechsel des Konsuls mit seinen inhaftierten Staatsangehörigen dürfe grundsätzlich nicht eingeschränkt werden.¹⁴

Die zunehmende internationale Anerkennung der DDR veranlaßte Innenminister Friedrich Dickel zu zwei Anweisungen über die inhaftierten und nichtinhaftierten Ausländer in der DDR. In der „Anweisung Nr. 152/71 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über Maßnahmen im Umgang sowie bei Vorkommnissen mit Bürgern anderer Staaten sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin“ vom 18. Dezember 1970 steht folgendes: „Die wachsende Anziehungskraft und das große internationale Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die sich verstärkende Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern führen zu einer ständigen Zunahme des Touristenverkehrs und zum Aufenthalt zahlreicher Bürger anderer Staaten sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin in unserer Republik. Daraus ergibt sich für die Deutsche Volkspolizei bei der Lösung aller Aufgaben zur Gewährleistung einer vorbildlichen öffentlichen Ordnung und Sicherheit und für das Auftreten ihrer Angehörigen als Vertreter unserer sozialistischen Staatsmacht eine hohe Verantwortung.“ Minister Friedrich Dickel wies zur „Sicherung eines politisch richtigen, klassenmäßigen Verhaltens der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei im Umgang und bei Vorkommnissen mit Bürgern anderer Staaten sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin“ folgendes an: Die Polizeichefs hatten zu gewährleisten, „daß die Offiziere und Wachtmeister bei allen dienstlichen Handlungen gegenüber Bürgern anderer Staaten und der politischen Einheit Westberlin höflich, korrekt, sachlich und bestimmt auftreten sowie mit Umsicht und politischem Verständnis die strikte Einhaltung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sichern. Im Verhalten gegenüber Chefs und Mitgliedern des diplomatischen Personals und konsularischen Amtspersonen sind die diesen Personen gewährten Immunitäten und Privilegien strikt zu beachten. Die Chefs und Leiter haben dafür zu sorgen, daß die dazu bestehenden Weisungen konsequent eingehalten werden.“ Die Berichterstattung über Straftaten von Ausländern sollte nach Bürgern sozialistischer Staaten, Westdeutschlands, West-

14 BArch, DP 2/918.

Berlins, antiimperialistischer Nationalstaaten und anderer nichtsozialistischer Staaten unterteilt werden. „Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Bürgern anderer Staaten sowie der selbständigen politischen Einheit Westberlin sind mit den Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit und den örtlichen Organen der Staatsmacht abzustimmen.“¹⁵

Der Strafvollzug in der DDR war seit 1951 dem Innenministerium unterstellt. Dickel hielt im „Interesse einer einheitlichen Regelung der Verhaltensweisen der Angehörigen des Organs Strafvollzug im Umgang mit den in der DDR akkreditierten ausländischen Vertretungen“ die Herausgabe einer Anweisung dazu für notwendig und bat am 23. Juli 1971 die Minister für Auswärtige Angelegenheiten und für Staatssicherheit, den Präsidenten des Obersten Gerichts sowie den Generalstaatsanwalt um Stellungnahme zu seinem Entwurf. Nachdem die entsprechenden Änderungen eingearbeitet worden waren, trat die „Anweisung Nr. 182/71 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Aufgaben der Vollzugseinrichtungen des Organs Strafvollzug zur Gewährleistung der Verbindungen zwischen Beauftragten von Staaten, die in der Deutschen Demokratischen Republik diplomatische, konsularische oder gleichgestellte Vertretungen unterhalten und Inhaftierten, die Bürger ihres Entsendestaates sind“ am 17. November 1971 in Kraft. Darin ist das Recht der „konsularischen Amtspersonen“ zu Kontakten mit ihren inhaftierten Landsleuten fixiert. „Den konsularischen Amtspersonen steht das Recht zu, mit Strafgefangenen uneingeschränkt zu korrespondieren und ihnen materielle und finanzielle Zuwendungen zu gewähren.“ Besuche konsularischer Amtspersonen aus nichtsozialistischen Staaten sowie Albaniens und Rotchinas werden über das Außenministerium organisiert. „Die Besuchsdurchführung erfolgt getrennt von anderen Strafgefangenen in einem besonderen Raum, der der Würde des Besuchenden [nicht etwa des Besuchten!; E.S.] zu entsprechen hat. Der Besuch findet grundsätzlich im Beisein des Leiters der Vollzugseinrichtung oder des mit seiner Vertretung beauftragten Offiziers statt. Die am Besuch teilnehmenden Strafvollzugsangehörigen haben sich während des Gespräches zwischen der konsularischen Amtsperson und dem Strafgefangenen in einem angemessenen Abstand aufzuhalten. Sie sind gleichzeitig für die Sicherheit des Besuchers verantwortlich.“ Die Gespräche zwischen der konsularischen Amtsperson und dem Strafgefangenen können in deren Muttersprache erfolgen; im Interesse der Sicherheit kann der Leiter der Strafvollzugseinrichtung einen Dolmetscher hinzuziehen. Die konsularischen Amtspersonen können den Strafgefangenen kleine Geschenke im Wert bis maximal 30 Mark der DDR mitbringen, die der Leiter der Vollzugseinrichtung im Interesse der Sicherheit kontrollieren darf. Diese Anweisung wurde analog der Aufnahme diplomatischer Beziehungen der DDR zu weiteren Staaten entsprechend ergänzt.¹⁶

Generalstaatsanwalt Streit ließ seine Anweisung über Strafverfahren gegen Ausländer neu fassen und den entsprechenden Entwurf an die beteiligten Behörden schicken. Mielke und Außenminister Otto Winzer erklärten am 22. bzw. 31. Januar 1974 ihre Zustimmung ohne Änderungswünsche; Dickel am 7. Februar 1974 mit einigen Bemerkungen. Die Regelung trat als Anweisung Nr. 1/1974 am 15. Februar 1974 in Kraft. Darin steht, daß die in der DDR geltenden Grundsätze der Strafverfolgung für Bürger anderer Staaten „in gleicher Weise verbindlich“ seien. „Strafverfahren gegen Bürger anderer Staaten hat der Staatsanwalt entsprechend dieser Anweisung anzuleiten, zu überwachen und ihre konzentrierte und beschleunigte Bearbeitung zu gewährleisten.“ Unterschiede werden gemacht zwischen einerseits Bürgern sozialistischer und

15 BArch, DO 1/62739.

16 BArch, DO 1/62772.

andererseits Bürgern nichtsozialistischer Staaten und ständigen Einwohnern von Berlin (West). Bei ersteren galten zwischenstaatliche Vereinbarungen, und bei letzteren waren die Verfahren „grundsätzlich in der DDR abzuschließen. Der Beschleunigung besonders dienende Straf- und Verfahrensarten sind anzuwenden. Nur wenn es im Interesse der DDR liegt, erfolgt die Übergabe von Verfahren an die Justizbehörden des Heimatstaates, und zwar ausnahmslos über die Abteilung für Internationale Verbindungen beim Generalstaatsanwalt der DDR.“ Vor der Beantragung eines Haftbefehls gegen Bürger anderer Staaten war die Zustimmung des Bezirksstaatsanwalts oder seines Stellvertreters einzuholen. „Ergeben die ersten Ermittlungen Hinweise dafür, daß die Verhaftung besondere – vor allem außenpolitische – Interessen der DDR berühren könnte, ist zuvor die Abteilung für Internationale Verbindungen oder außerhalb der Dienstzeit über den Bereitschaftsdienst der Chef vom Dienst beim Generalstaatsanwalt zu konsultieren.“ Nach Erlass des Haftbefehls hatte der Bezirksstaatsanwalt am gleichen Tag fernschriftlich, ausnahmsweise fernmündlich, die Abteilung für Internationale Verbindungen zur Vorabinformation des MfAA zu unterrichten und innerhalb von drei Tagen fernmündlich den Leiter der zuständigen konsularischen Vertretung bei Nachreichung einer schriftlichen Mitteilung. Besuchserlaubnisse für Konsuln gewährte während des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwalt nach Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan und bei Information des Bezirksstaatsanwalts oder seines Stellvertreters. „Vor dem Gespräch mit dem Verhafteten ist der Konsul über die Beschuldigung zu informieren.“ Der „Verkehr mit Vertretungen anderer Staaten in konsularischen Angelegenheiten“ war wieder in einer Anlage geregelt. Darin steht ergänzend: „Die Konsuln der Staaten, die in der DDR zwar Vertretungen unterhalten, mit denen aber keine Konsularverträge [...] bestehen, müssen Sprech- oder Besuchserlaubnisse bei der Hauptabteilung Konsularische Angelegenheiten des MfAA einholen.“¹⁷

Das Beispiel Österreich

Die 1973 errichtete Botschaft Österreichs in der DDR erhielt wegen des positiven Verlaufs der Verhandlungen über den bilateralen Konsularvertrag als erste westliche Vertretung die Besuchserlaubnis bei ihren inhaftierten Staatsangehörigen. Zunächst nahm der I. Botschaftssekretär Wolfgang Loibl diese Termine wahr. Die österreichischen Diplomaten in der DDR setzten sich sehr intensiv für ihre inhaftierten Staatsangehörigen ein und initiierten dadurch umfangreiche Überprüfungen der Behandlung aller Sträflinge aus westlichen Staaten in den Gefängnissen sowie eine Verbesserung ihrer Haftbedingungen.

Die Untersuchungshaftanstalt für Bürger westlicher Staaten in der DDR befand sich in Berlin-Lichtenberg, während sie ihre Straftat im Gefängnis Bautzen II verbüßen mußten.¹⁸ Seit 1963 war für diese Häftlinge die Hauptabteilung IX des Ministeriums für Staatssicherheit zuständig; ihr Verbindungsoffizier in Bautzen war Hans Kempe. Mit der Dienstanweisung Nr. 30/63 des Innenministers Karl Maron wurde die „Zusammenarbeit der Organe der Verwaltung Strafvollzug mit den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit“ geregelt. Darin steht unter anderem: „Einlieferungen in die Strafvollzugsanstalt Bautzen II werden direkt durch das Ministerium für Staatssicherheit angewiesen.“¹⁹ Gemäß der „Vereinbarung zur Gewährleistung der politisch-operativen Aufgaben in der Strafvollzugseinrichtung Bautzen II“ vom 18. November

17 BArch, DP 3/880.

18 Fricke, Karl Wilhelm/Klewin, Silke: Bautzen II. Leipzig 2001.

19 Abgedruckt ebd., S. 214–217.

1975 konzentrierte sich die Hauptabteilung IX dort auch auf die „operative Überwachung und Kontrolle der durch Mitarbeiter diplomatischer Vertretungen stattfindenden Konsularbesuche“.²⁰ Die Besuchstermine wurden durch Notenwechsel zwischen den diplomatischen Vertretungen und der Konsularabteilung des MfAA vereinbart und von Peter Pfütze von der Hauptabteilung IX vorbereitet, überwacht und ausgewertet. Pfütze gehörte seit dem 1. Juli 1960 zu dieser Hauptabteilung und erwarb sich seine „Verdienste“ bei der Rückführung festgenommener DDR-Bürger aus den Ostblockstaaten. Am 7. Oktober 1970 wurde er zum Major befördert. In einer Beurteilung vom 23. September 1971 steht über ihn: „Genosse Major Pfütze ist seit dem 1. Mai 1953 Mitarbeiter des MfS und seit dieser Zeit in der Linie Untersuchung eingesetzt. Er entwickelte sich zu einem qualifizierten Untersuchungsführer und spezialisierte sich vor allem auf dem Gebiet der Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels und anderer Angriffe gegen die Staatsgrenzen der DDR und anderer sozialistischer Bruderländer. Als Untersuchungsführer erzielte er dabei gute Ergebnisse zur Entlarvung der Zentren des staatsfeindlichen Menschenhandels. Seit 1967 hat er die verantwortungsvolle Aufgabe, Untersuchungsprobleme vor allem in der Bekämpfung der Verbrechen des staatsfeindlichen Menschenhandels und anderer Straftaten gegen die Staatsgrenzen mit den Untersuchungsorganen sozialistischer Bruderländer zu koordinieren. In dieser Funktion leistet Genosse Pfütze eine gute Arbeit. Er zeichnet sich durch ein hohes Verantwortungsbewußtsein, durch Initiative und Umsicht aus. Genosse Pfütze ist ein der Partei treu ergebener Mitarbeiter, der seine Arbeit stets auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung und Befehle und Weisungen der Leitung des MfS und der Diensteinheit durchführt. [...] Er stellte unter Beweis, daß er die ihm übertragenen Aufgaben diszipliniert und mit großer Einsatzbereitschaft lösen kann. [...] Genosse Pfütze ist sachlich, verschwiegen und diszipliniert. Sein Verhalten außerhalb des Dienstes ist ohne Tadel. Er führt ein geordnetes Familienleben.“²¹ Die Treffen der Diplomaten mit den Häftlingen fanden zuerst in einer Baracke auf dem Gelände des Untersuchungsgefängnisses in Berlin-Lichtenberg statt und ab Januar 1978 in Bautzen II. Pfütze arrangierte die Termine bis zur Friedlichen Revolution und schrieb später ein Rechtfertigungsbuch über seine Tätigkeit mit dem Resümee: „Was wir taten, war rechtens.“²²

Beim Treffen mit Loibl am 31. Juli 1974 brachten die Häftlinge aus Österreich übereinstimmend Beschwerden über die Verpflegung in Bautzen II vor. Die Erzieher hätten dazu gesagt: „Sie bekommen hier soviel zu fressen, daß sie arbeiten können.“ Außerdem sei der Arbeitsraum schmutzig und kalt. Das Treffen wurde am 1. August 1974 intern mit Kempe ausgewertet, der die Beschwerden im wesentlichen bestätigte.²³ Der österreichische Botschafter Friedrich Bauer übermittelte seinem Außenministerium am 8. August 1974 die Schilderungen über die Haftbedingungen. Hinsichtlich der allgemeinen Behandlung habe der Anstaltsleiter als „Begrüßung“ mitgeteilt, „wer sich nicht füge, habe Prügelstrafen, Fesselungen, Arrest und Schußwaffe zu erwarten. Allerdings scheint eine solche Initialeinschüchterung für Haftanstalten nicht ungewöhnlich [...]. Hinsichtlich Prügelungen und Schußwaffengebrauch konnte nichts berichtet werden. [...] Das Gefängnispersonal ist teils verständnisvoll, teils gehässig

20 Abgedruckt ebd., S. 254–258.

21 BStU, KS–13273/90.

22 Pfütze, Peter: Besuchszeit. Westdiplomaten in besonderer Mission. Berlin 2006, S. 221.

23 Bericht vom 6. August 1974. BStU, MfS HA IX, Nr. 14081, Bl. 141–146.

eingestellt.“ Einige Gefangene wurden als „österreichische Lahmärsche“ angesprochen.²⁴

Die Beschwerden wurden in einer Verbalnote der Botschaft vom 12. August 1974 an die Konsularabteilung des MfAA formuliert. Konsul Rudolf Geiblinger übergab das Dokument dort zwei Tage später deren Mitarbeiter Heynert und erklärte dazu, „daß die österreichische Botschaft auf keinen Fall damit eine Kritik am Strafvollzug der DDR üben möchte“. Die Beschwerden der Häftlinge wären aber ähnlich gewesen, und so habe sich die Botschaft veranlaßt gefühlt, „um eine Überprüfung nachzusuchen. Außerdem möchte die Botschaft eine Verbesserung der Lage der österreichischen Häftlinge damit erreichen.“ Heynert sagte, „daß es im Strafvollzug der DDR keinen Unterschied zwischen DDR-Bürgern und Ausländern gibt, jedoch die Strafvollzugsart bei schweren Delikten anders ist als bei einfacheren strafbaren Handlungen.“ Der Konsul wünschte auch keine Bevorzugung der österreichischen Häftlinge, sondern wollte nur deren schlechtere Behandlung gegenüber Bürgern der DDR vermeiden.²⁵ Hauptabteilungsleiter August Klobes schickte am folgenden Tag eine Kopie der Note an den Leiter der Abteilung Strafvollzug im Ministerium des Innern, Hans Tunnat, mit der Bitte, „die aufgeworfenen Fragen gründlich prüfen zu lassen und mir möglichst kurzfristig mitzuteilen, was der österreichischen Seite geantwortet werden kann“.²⁶ In einem Gespräch am selben Tag zwischen Klobes, Tunnat, Pfütze und Heynert in der Konsularabteilung verwies Klobes „wiederholt und eindringlich auf die politischen Konsequenzen, die sich aus der unkorrekten Behandlung von ausländischen Strafgefangenen ergeben können. Er ersuchte dringend um eine gründliche Überprüfung der in der Note dargestellten Zustände und Verhaltensweisen, um die Beseitigung eventueller Unkorrektheiten in der Behandlung der Strafgefangenen sowie um die Durchführung eventuell erforderlicher Disziplinarmaßnahmen. Genosse Klobes betonte, daß es darauf ankommt, spürbare Veränderungen im Rahmen der bestehenden Weisungen durchzusetzen, damit nicht bei einem späteren Gespräch des Konsuls mit den Strafgefangenen weitere Beschwerden dieser Art vorgetragen werden. Mit dem Hinweis auf die politische Auswirkung, die solche Vorfälle haben können, begründete Genosse Klobes die Notwendigkeit der Beantwortung der Note innerhalb der nächsten 14 Tage und bat Genossen Tunnat bis dahin um einen detaillierten Bericht, der zur Beantwortung der Note verwendet werden kann. Genosse Tunnat stimmte den Ausführungen des Genossen Klobes in vollem Umfang zu und versicherte, sofort eine Kommission von ausgesuchten Genossen zu bilden, die die in der Note dargestellten Sachverhalte untersucht und die nötigen Veranlassungen trifft. Darüber hinaus wird er in der nächsten Woche die stellvertretenden Leiter der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, zu deren Zuständigkeitsbereich die Strafvollzugseinrichtungen gehören, nochmals eingehend über die Behandlung von ausländischen Strafgefangenen belehren. Er versprach, daß innerhalb von 14 Tagen ein fundiertes Material zur Beantwortung der österreichischen Note vorliegt.“²⁷

In Bautzen II löste die österreichische Note umfangreiche Aktivitäten aus. Einer der Wärter erklärte zu den Beschwerden, beim Aufnahmegespräch sei „niemals von einer Prügelstrafe im Strafvollzug gesprochen worden. Lediglich wurde darauf hingewiesen, daß bei Gewalttätigkeiten oder Widerstand durch Strafgefangene dieser durch körperliche Gewalt bzw. Anwendung des polizeilichen Knüppels bis zur

24 BMEIA, Botschaft Berlin RES 1974.

25 Original der Note und Gesprächsvermerk. PAAA, MfAA, B 5247.

26 BArch, DO 1/3555.

27 Aktenvermerk Heynerts vom 15.8.1974. PAAA, MfAA, B 5247.

Waffengewalt ausgeschaltet wird.“ Die österreichischen Gefangenen seien auch nicht als „Lahmärsche“ bezeichnet worden. Eine ähnlich lautende Bemerkung sei beim Einrücken des Kommandos von der Arbeit gefallen etwa in der Form: „Etwas mehr Bewegung ihr lahmen Krieger.“ Eine besondere Erwähnung der Österreicher dabei sei ihm nicht bekannt. Die „Niederschrift über das Ergebnis der Überprüfung der Beschwerde der Botschaft der Republik Österreich am 20. und 21. August 1974 in der Strafvollzugsanstalt Bautzen II“ enthält die Schlußfolgerung, die Belehrungen der Strafgefangenen bei der Aufnahme müßten exakt schriftlich festgelegt werden, und die Angehörigen des Strafvollzugs seien „nochmals in der Schulung bzw. in einer Belehrung über ein ordnungsgemäßes, der Gesetzlichkeit entsprechendes Auftreten gegenüber den Strafgefangenen hinzuweisen“. Unter dem Punkt „Verpflegung“ steht in der Niederschrift: „Die Befragung verschiedener Strafgefangener ergab, daß keine Beanstandungen in Quantität und Qualität der Verpflegung vorgebracht wurden. Es wurde lediglich um die Ausgabe von mehr Frischobst bzw. Frischgemüse gebeten. Das ist jedoch auf Grund des Warenangebots zur Zeit nicht möglich. [...] Vorgetragene Beschwerden zur Verpflegung sind in der Regel von Ausländern darauf zurückzuführen, daß sich diese auf Grund ihrer vorherigen anderen Ernährungsweise erst an die verabfolgte Kost gewöhnen müssen.“ Tunnat schickte Klobes am 28. August 1974 die Stellungnahme der Verwaltung Strafvollzug vom 26. August 1974 zu den Beschwerden zu. Danach hätten Befragungen anderer Strafgefangener hinsichtlich Quantität, Qualität und Schmackhaftigkeit der Verpflegung keine Klagen ergeben. Die Österreicher hätten ein Problem bei der Umstellung auf die Eßgewohnheiten in der DDR, „was naturgemäß auch anderen ausländischen Strafgefangenen gewisse Anpassungsschwierigkeiten bereitet“. Die Leitung der Strafvollzugsanstalt sei in dieser Hinsicht um Flexibilität bemüht. Bezüglich der Kritik der Häftlinge an ihren Arbeitsverhältnissen ist in der Stellungnahme zu lesen, „daß diese in einem völlig normalen zur ebenen Erde liegenden Produktionsraum tätig sind und unter Bedingungen wie freie Werk tätige mit gleichartiger Tätigkeit arbeiten“. Gemäß telefonischem Hinweis Tunnats an Klobes durfte die Stellungnahme nicht an die Botschaft weitergeleitet und nur zur Information des MfAA und als Grundlage für die Erarbeitung der Antwortnote verwendet werden. Diese Antwortnote der Konsularabteilung an die Botschaft vom 31. Oktober 1974 resümiert mit dem Satz: „In keinem Falle konnte bei der Überprüfung eine ungleiche Behandlung der österreichischen Strafgefangenen gegenüber anderen Häftlingen festgestellt werden.“ Heynert übergab Loibl das Dokument am selben Tag.²⁸ Beim nächsten Treffen mit dem Diplomaten am 26. November 1974 sprachen die Häftlinge von einer Verbesserung ihrer Situation.²⁹

28 BArch, DO 1/3555

29 Bericht von Hauptmann Kliche von der Hauptabteilung IX vom 28.11.1974. BStU, MfS HA IX, Nr. 14081, Bl. 134–138 [BStU-Zählung].